



Förder- und Steuerübersicht in der AV

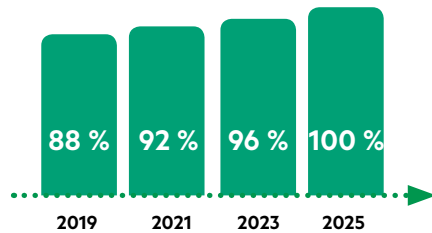
	Ansparphase	Leistungsphase
1. Schicht Basis-Rente mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	Basis-Rente: <ul style="list-style-type: none"> Steigende steuerliche Absetzbarkeit BUZ in Basis-Rente: <ul style="list-style-type: none"> Steigende steuerliche Absetzbarkeit Voraussetzung: Beitragsanteil unter 50 % des Gesamtbeitrags 	Basis-Rente: <ul style="list-style-type: none"> Steigender Besteuerungsanteil Rente aus BUZ in Basis-Rente: <ul style="list-style-type: none"> Besteuerungsanteil mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig
2. Schicht Riester-Rente / Betriebliche Altersvorsorge	Riester-Rente: <ul style="list-style-type: none"> Max. 2.100 EUR p. a. (inkl. Zulagen) können als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung angesetzt werden. bAV – Direktversicherung: <ul style="list-style-type: none"> Bis 4 % der BBG-West sozialversicherungs- und steuerfrei. Zusätzlich 4% der BBG-West steuerfrei (BBG West 80.400 EUR) bAV - Berufsunfähigkeitsversicherung <ul style="list-style-type: none"> Bis 4 % der BBG-West sozialversicherungs- und steuerfrei. Zusätzlich 4% der BBG-West steuerfrei 	Riester-Rente: <ul style="list-style-type: none"> Zu 100 % mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig bAV – Direktversicherung: <ul style="list-style-type: none"> Zu 100 % mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig (gesetzlich Krankenversicherte unterliegen zudem zu 100% der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung) bAV – Berufsunfähigkeitsversicherung <ul style="list-style-type: none"> Zu 100 % mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig
3. Schicht Private Rentenversicherung Berufsunfähigkeitsversicherung Risiko- und Sterbegeldversicherung	Keine Förderung	Private Rentenversicherung: Voraussetzung zu Beginn der Leistung: mind. 12 Jahre Laufzeit und Versicherungsnehmer ist mind. 62 Jahre alt. Lebenslange Rentenauszahlung = Ertragsanteilbesteuerung (Ertragsanteil richtet sich nach dem zu Beginn der Rente vollendetem Lebensjahr) Kapitalauszahlung = hälftige Gewinnbesteuerung (Auszahlungssumme - Beitragssumme = Gewinn : 2 x pers. Steuersatz) Wenn 12/62. Regelung nicht eingehalten oder zeitlich begrenzte Rente: Kapitalertragsbesteuerung Renten aus Berufsunfähigkeitsversicherung: Ertragsanteilbesteuerung → Ertragsanteil richtet sich nach der vom Beginn der Rentenleistung dauernden Restlaufzeit Leistungen aus Risiko- und Sterbegeldversicherung: Einkommensteuerfrei (unter Berücksichtigung von Freibeträgen erbschaftsteuerpflichtig)

1. Schicht Basis-Rente mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Ansparphase:

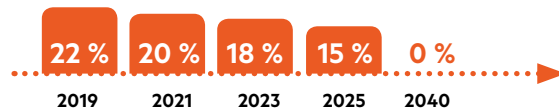
In 2019 beträgt der zu berücksichtigende Höchstbetrag 24.305 EUR für Alleinstehende und 48.610 EUR für Verheiratete.

Steuerlich absetzbare Beiträge



Rentenbezugszeit:

Steuerfreier Rentenanteil



Besteuerung von Renten aus der 1. Schicht:

Renten (auch BUZ-Renten) werden mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Abhängig vom Jahr der erstmaligen Rentenauszahlung kann ein Teil der Rente steuerfrei (für den gesamten Auszahlungszeitraum) bleiben.

Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung:

Rentenauszahlung mit im Jahr 2021 über 350,- EUR. Besteuerungssanteil = 80 % von 350,- EUR = 280,- EUR, diese müssen unter Berücksichtigung von Freibeträgen mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden.

3. Schicht Private Rentenversicherung / Berufsunfähigkeitsversicherung / Risiko- und Sterbegeldversicherung

Ertragsanteiltabellen

Ertragsanteil für private Renten

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil
60 – 61 Jahre	22 %	68 Jahre	16 %
62 Jahre	21 %	69 – 70 Jahre	15 %
63 Jahre	20 %	71 Jahre	14 %
64 Jahre	19 %	72 – 73 Jahre	13 %
65 – 66 Jahre	18 %	74 Jahre	12 %
67 Jahre	17 %	75 Jahre	11 %

Ertragsanteil Renten für Berufsunfähigkeitsversicherung

Restlaufzeit des BU-Vertrages	Ertragsanteil
10 Jahre	12 %
15 Jahre	16 %
20 Jahre	21 %
25 Jahre	26 %
30 Jahre	30 %
35 Jahre	35 %
40 Jahre	39 %

Beispiel Auszahlung einer privaten Rentenversicherung:

Rentenauszahlung mit 67 Jahren über 350,- EUR

Ertragsanteil = 17 % von 350,- EUR = 59,50 EUR

59,50 EUR werden unter Berücksichtigung von Freibeträgen mit dem persönlichen Steuersatz besteuert.

Rentenversicherung: Kapitalertragssteuer

Der Kapitalertragssteuersatz beträgt 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 % der Kapitalertragssteuer plus ggf. Kirchensteuer (je nach Bundesland 8 % oder 9 % der Kapitalertragssteuer)

Ohne Kirchensteuer beträgt die Gesamtbelastung ca. 26,4 %